

Beschl.-Nr. 9

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 13.05.2016

Betreff: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 37 im Bereich "Beidseits der Autobahn A92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach"

- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- III. Billigungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 35 bzw. 34 bzw. 33 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

Siehe Einzelabstimmung

mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.12.2015 bis einschl. 22.01.2016 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 37 im Bereich „Beidseits der Autobahn A92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ vom 27.07.2015:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 22.01.2016, insgesamt 37 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 16 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 6 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
mit Schreiben vom 08.12.2015
 - 1.2 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 15.12.2015
 - 1.3 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 15.12.2015
 - 1.4 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 17.12.2015
 - 1.5 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 12.01.2016
 - 1.6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
mit Schreiben vom 12.01.2016

Beschluss:

35 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 10 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:
 - 2.1 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 11.12.2015

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss:

35 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 17.12.2015

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.

Beschluss:

34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Autobahndirektion Südbayern, München
mit Schreiben vom 21.12.2015

Das Planungsgebiet liegt beidseits der Bundesautobahn München – Deggendorf und grenzt unmittelbar an das Autobahngrundstück an.

Der genaue Abstand der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-Anlage) zum Fahrbahnrand der Autobahn lässt sich auf den vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig ermitteln. Die Anlage befindet sich jedoch innerhalb der Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG (40 m - Bereich).

Die fernstraßenrechtliche Ausnahmegenehmigung von § 9 Abs. 1 FStrG gem. § 9 Abs.8 FStrG wird nach Maßgabe umseitiger Punkte erteilt:

1. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage muss einen Abstand von ca. 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der Autobahn aufweisen. Damit wäre nach den einschlägigen Vorschriften der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) keine Schutzeinrichtung entlang der Autobahn erforderlich.
Eine Schutzeinrichtung im unmittelbaren Autobahnbereich ohne verkehrliche Erfordernis nach den Richtlinien ist aus verkehrlichen Gründen nicht gewünscht.
2. Innerhalb der Anbauverbotszone (40 m- Bereich) nach § 9 Abs. 1 FStrG ist die Errichtung von anderen Hochbauten nicht zulässig.
3. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ist auszuschließen. Evtl. muss dies durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Hierzu wäre uns ein entsprechend aussagekräftiges Blendgutachten vorzulegen. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.
4. Eine Längsverlegung von Versorgungsleitungen einer PV-Anlage innerhalb des Autobahngrundstückes wird nicht gestattet.

Beschluss:

34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die hier aufgeführten Anregungen, insbesondere bezüglich der Bauverbotszone wurden in die Planung eingearbeitet. Die Anbauverbotszone ist im Deckblatt Nr. 37 zur Änderung des Flächennutzungsplanes gekennzeichnet. Die Photovoltaikanlage wird an der Autobahn entlang durch extensives Grünland eingegrünt. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A92 kann entsprechend der Beurteilung durch das vorliegende Blendgutachten, das im Zusammenhang der verbindlichen Bauleitplanung erstellt worden ist, ausgeschlossen werden.

2.4 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut - Abensberg
mit Schreiben vom 14.01.2016

Nach Rücksprache mit dem betroffenen Ortsverband nehmen wir wie folgt Stellung:

Auch in den westlichen Teilen des Stadtgebietes Landshut nimmt der Flächenverbrauch, in diesem Falle für Konversionsflächen, hemmungslos zu. Für die Landwirtschaft vor Ort ist diese Situation nicht mehr hinnehmbar. Deshalb wird von Seiten des betroffenen Ortsverbandes und von Seiten der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Planung abgelehnt, da dieser hemmungslose Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht mehr hinnehmbar ist.

Beschluss:

34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Begriff Konversion (auch Umnutzung oder Nutzungsänderung) beschreibt in der Stadtplanung die Wiedereingliederung von Brachflächen in den Wirtschafts- und Naturkreislauf oder die Nutzungsänderung von Gebäuden.

Die hier in Anspruch genommen Teilflächen weisen nicht zuletzt durch Überschwemmungen und den Einstau hohen Grundwassers nur eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Sie werden maximal 30 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Darüber hinaus werden die Flächen begrünt und extensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ liegt – vor allem der Teilbereich parallel zur A92 angrenzend an den Klötzlmühlbach – im Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches. Das Überschwemmungsgebiet ist vorläufig gesichert.

2.5 Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
mit Schreiben vom 14.01.2016

Zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan „Beidseits der Autobahn A92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“, Deckblatt Nr. 37, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss:

33 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Stadtwerke Landshut - Netze
mit Schreiben vom 15.01.2016

Verkehrsbetrieb / Fernwärme / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Abwasser
Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss:

34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Bayernwerk AG, Bamberg
mit Schreiben vom 18.01.2016

Über die nördliche Ecke des Geltungsbereiches verläuft die o. g. Hochspannungsfreileitung mit einer Schutzzone von 25,00 m beiderseits der Leitungsachse. Der Mast Nr. 38 steht in der nördlichen Ecke des Geltungsbereiches. Die Leitung ist lagerichtig im Flächennutzungsplan eingetragen.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Bebauungsplan Nr. 10-5/4 sind die, im Bereich der 110-kV-Freileitung zu beachtenden Auflagen und Hinweise, bereits enthalten.

Mittel- und Niederspannungsanlagen der Bayernwerk AG sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
Die 110-kV-Freileitung ist im Deckblatt Nr. 37 zur Änderung des Flächennutzungsplanes gekennzeichnet und bereits mit ihrer Schutzzone von 25,00 m beiderseits der Leitungsachse eingearbeitet.

2.8 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit E-Mail vom 21.01.2016

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 21.01.2016

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.

Beschluss: 34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 28.01.2016

Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik - Freiflächenanlage“ liegt - vor allem der Teilbereich parallel zur A92 angrenzend an den Klötzlmühlbach – im Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches. Das Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches ist vorläufig gesichert. Die Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt der Stadt Landshut vom 10.11.2014.

Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich von Bebauung frei zu halten. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserrechtsbehörde, das Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut.

Der Umgriff des Überschwemmungsgebietes ist in den Planunterlagen einzuzeichnen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Hinweis:

Diese Aussagen gelten gleichermaßen für das Parallelverfahren Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“.

Beschluss:

34 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Änderung des Flächennutzungsplan Deckblattes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn A92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“. Im Bebauungsplan wird die Abgrenzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Klötzlmühlbaches übernommen. Die Bekanntmachung erfolgte hierzu im Amtsblatt der Stadt Landshut am 10.11.2014.

Im Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 37 wird vorerst auf die Darstellung des Überschwemmungsgebietes des Klötzlmühlbaches verzichtet, da dieses weit über den Änderungsbereich hinausgeht. Die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet bezüglich der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete ist für Ende 2016 geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt ist zu erwarten, dass im Bereich Schweinbach und Rossbach eine Klärung soweit erfolgen konnte, dass ein längerfristig gesicherter Status in die vorbereitende Bauleitplanung eingearbeitet werden kann.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss:

34 : 0

III. Billigungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 37 im Bereich „Beidseits der Autobahn im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ vom 27.07.2015 i.d.F. vom 08.04.2016 wird in der Fassung gebilligt, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

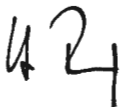
Das Deckblatt Nr. 37 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan, die Begründung und der Umweltbericht vom 27.07.2015 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 37 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss:

34 : 0

Landshut, den 13.05.2016
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister